

RS Vwgh 2001/10/2 2000/01/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2001

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §73 Abs1 Z4;

SPG 1991 §74 Abs1;

Rechtssatz

Das SPG 1991 unterscheidet offenbar zwischen einer evidenten Entkräftung der Verdachtslage einerseits und zwischen einer bloßen "Nicht-Erweisbarkeit" andererseits. Während im ersten Fall gemäß § 73 Abs. 1 Z 4 SPG 1991 ("wenn ... kein Verdacht mehr besteht") die Löschung erkennungsdienstlicher Daten von Amts wegen stattfinden soll, ist sie in der zweiten Alternative gemäß § 74 Abs. 1 leg. cit. ("wenn der Verdacht ... schließlich nicht bestätigt werden konnte") nur auf Antrag vorgesehen (Hinweis E vom 22. April 1998,97/01/0623).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010233.X01

Im RIS seit

22.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at